

vat's important

Vermittlung von Finanzdienstleistungen: Bundesgericht entscheidet endlich über die MWST-Qualifikation

Anita Machin anita.machin@primetax.ch
Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Schon mehrmals hat das Bundesverwaltungsgericht über die mehrwertsteuerliche Qualifikation von Vermittlungsleistungen bei Finanzdienstleistungen entschieden (siehe unseren Artikel im [Expert Focus 2015/8](#) sowie [November 2017](#)). Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dagegen Beschwerde erhoben, um dieses Urteil aufzuheben. Nun ist es soweit: Das Bundesgericht hat entschieden und die Meinung der ESTV in seinem Urteil bestätigt.

Disput über die Auslegung des Vermittlerbegriffs

Seit Inkrafttreten des neuen MWST-Gesetzes per 1. Januar 2010 vertrat die ESTV eine neue Auffassung, wie der Vermittlerbegriff bei Finanzdienstleistungen gesehen werden kann. Im Unterschied zur Praxis davor definiert die ESTV in ihrer MWST-Branchen-Info 14, Ziff. 5.10.1 als Vermittlungsleistungen all jene „Tätigkeiten einer in dieser Funktion auftretenden Mittelsperson, die darin besteht, auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken“. Ein Vertragsabschluss wird dabei gar nicht vorausgesetzt.

Diese Interpretation war insofern bemerkenswert, da bis zum 31. Dezember 2009 als Vermittlung einzig das Abschliessen von Verträgen ausdrücklich im Namen und für Rechnung von Dritten verstanden wurde. Somit war lediglich das Entgelt aus einer direkten Stellvertretung im Finanzbereich als ausgenommener Umsatz zu qualifizieren. Der Vermittler musste demnach eindeutig (i) im fremden Namen und (ii) für fremde Rechnung nach aussen hin auftreten.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Mit dem aufsehenerregenden Urteil 2C_943/2017 des Bundesgerichts wurde endlich eine jahrelange Unsicherheit im Bereich der MWST beseitigt. Das Bundesgericht ist der Meinung, dass basierend auf systematischen und historischen Überlegungen das Vorliegen einer steuerausgenommenen Vermittlung nicht vom Vorliegen einer mehrwertsteuerlichen direkten Stellvertretung abhängig gemacht werden kann. Soweit das Bundesverwaltungsgericht aber solches annehme, verletze es Bundesrecht. Eine Vermittlung liege demnach bereits dann vor, wenn eine Person kausal auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinwirkt, ohne selber Partei des vermittelten Vertrages zu sein und ohne ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages zu haben.



Aufgrund des im Vergleich zum bis 2009 geltenden Recht unveränderten Wortlauts des Gesetzesartikels stelle das Urteil des Bundesgerichts zum Vermittlungsbegriff eine Praxisänderung dar. Eine solche Praxisänderung lasse sich gemäss Bundesgericht damit begründen, dass u.a. die Praxisänderung der ESTV in enger Absprache mit den betroffenen Kreisen erfolgt ist, dort eine belebte Debatte ausgelöst hat und überdies (schon vorab) öffentlich zugänglich publiziert worden ist. Demnach steht der Gedanke der Rechtssicherheit der Änderung der Praxis im dargelegten Sinne nicht entgegen.

Zu unterscheiden sei die Vermittlungsleistung vom blossen Zuführen von Kunden, das sich nicht auf einen konkreten Vertrag richtet, sondern eine Vielzahl noch nicht konkretisierter potenzieller zukünftiger Verträge im Auge habe. Das Zuführen von Kunden stelle eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder der Informationsbeschaffung dar. Das Entgelt für diese Tätigkeit würde als „finder's fee“ bezeichnet; dieses wäre - unabhängig von der Ausgestaltung durch die Parteien - nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Woran muss ich denken?

Nach Jahren der Unsicherheit ist es entschieden: Der Vermittlerbegriff ist nun recht weit zu definieren. Nun fallen sämtliche Tätigkeiten unter den Vermittlerbegriff bei Finanzdienstleistungen, die darin bestehen, auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken. So eine «Vermittlungsposition» ist wahrscheinlich recht schnell erreicht. Basierend auf diesem Urteil empfehlen wir, Verträge neu zu beleuchten und u.a. folgendes zu überprüfen:

- Liegt eine Vermittlungsposition im Bereich der Finanzdienstleistungen vor?
- Ist die Vermittlungsposition erwünscht?
- Können die Verträge angepasst und mehrwertsteuerlich angepasst werden?
- Muss die Vorsteuer gekürzt werden? Wenn ja, wie weit zurück muss diese Kürzung vorgenommen werden?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung dieser komplexen Fragen und besprechen mit Ihnen Chancen und Risiken, die sich aus diesem Urteil ergeben.

Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

Anita Machin Barroso
MLaw, dipl. Steuerexpertin,
CAS FH in Zollrecht
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik
Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

